

## **Hinweise für Antragsteller/-innen zum Antrag auf Teilerstattung von Schülerbeförderungskosten des Schülerindividualverkehrs für Schüler/-innen allgemeinbildender Schulen im Schuljahr 2018/2019**

Gesetzliche Grundlagen:

- § 23 Abs. 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)
- Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig (Schülerbeförderungssatzung) - veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 09/2015, einzusehen im Internet unter [www.leipzig.de](http://www.leipzig.de) - Suchbegriff: Schülerbeförderungssatzung

Dieses Verfahren ist analog dem im Schuljahr 2017/2018 verwendeten Verfahren durchzuführen.

Eine Antragstellung/-prüfung im Amt für Jugend, Familie und Bildung entfällt für Antragsteller/-innen (Personensorgeberechtigte) bzw. Schüler/-innen, deren Beförderungsanspruch mit einem Schülerfahrausweis (SchülerCard - SC - bzw. SchülerMobilCard - SMC -) für das Tarifgebiet der Leipziger Verkehrsbetriebe und zusätzlich für das Mitteldeutsche S-Bahn Netz in der Tarifzone 110 sowie eine angrenzende Tarifzone erfüllt ist. Der Erwerb der SC bzw. SMC (UmweltCard Junior) erfolgt direkt bei den Servicestellen der Leipziger Verkehrsbetriebe.

Von Antragstellern/-innen (Personensorgeberechtigte) bzw. Schüler/-innen, deren Beförderungsanspruch den o. g. Geltungsbereich überschreitet, sind Anträge auf Teilerstattung von Schülerbeförderungskosten in den Schulen, die im beantragten Schuljahr besucht werden, einzureichen. Hierzu sind die in den Schulen erhältlichen Antragsformulare zu verwenden. Anträge sind ab Mai des laufenden Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr zu stellen. Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang des Antrages ist ausgeschlossen.

Einen Anspruch auf anteilige Kostentragung zur Schülerbeförderung haben Schüler/-innen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben, bei regelmäßigem Besuch des Unterrichtes der Schule in Ausübung der gesetzlichen Schulpflicht.

### **1. Schularten**

Der Beförderungsanspruch erstreckt sich auf den Schulbesuch der nachfolgenden allgemeinbildenden Schularten:

- Grundschulen
- Oberschulen
- Gymnasien
- Förderschulen

### **2. Besuch der nächstgelegenen Schule des zuständigen Schulträgers**

Der Anspruch auf anteilige Leistungen zur Schülerbeförderung ist begründet, wenn eine der nächstgelegenen Schulen des zuständigen Schulträgers, die das gewählte Profil anbietet, aus schulorganisatorischen Gründen nicht besucht werden kann. In diesem Fall ist dieses vom Antragsteller durch schriftliche Bestätigung der Schulleiterin/des Schulleiters dieser Schule (siehe Antragsformular Punkt 5) nachzuweisen.

### **3. Regelungen zum Eigenanteil**

Gemäß der Schülerbeförderungssatzung in der Stadt Leipzig ist für jede notwendige Schülerbeförderung von den Antragstellern ein Eigenanteil bis zu 175,00 EUR/Schuljahr selbst zu tragen. Die den Eigenanteil übersteigenden Schülerbeförderungskosten werden von der Stadt Leipzig erstattet.

Bei genehmigter Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges beträgt die Höhe der Wegstreckenentschädigung 0,33 € pro anzurechnenden Kilometer. Für jede(n) weitere(n) regelmäßig mitgenommene(n) Schülerin/Schüler, die/der die Voraussetzung für die Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt, wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 €/km gemäß Sächsischem Reisekostengesetz angerechnet.

### **4. Antragsprüfungsverfahren**

- Antragsformulare werden auf Verlangen ab Mai des laufenden Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr im Schulsekretariat der entsprechenden Schule ausgehändigt.
- Die Rückgabe des vom/von der Antragsteller/-in vollständig ausgefüllten Formulars erfolgt in der Schule, jedoch möglichst bis einen Monat nach Beginn des neuen Schuljahres. Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor dem Zugang eines solchen Antrages gemäß o. g. Satzung ist ausgeschlossen.
- Die Anträge werden nach der Bestätigung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters der entsprechenden Schule (siehe Antragsformular Punkt 4) an das Amt für Jugend, Familie und Bildung weitergeleitet.
- Im Amt für Jugend, Familie und Bildung erfolgt die abschließende Prüfung der Anträge. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ergeht ein begünstigender Bescheid.
- Sofern eine oder mehrere Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ergeht eine abschlägige Entscheidung. Dazu zählen Anträge von Schüler/-innen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Freistaates Sachsen haben. Diesen Schülern/-innen wird empfohlen, entsprechende Anträge an die für ihren Wohnsitz zuständige Gebietskörperschaft zu richten.

### **5. Abrechnungsverfahren**

Die ordnungsgemäßen Abrechnungen der Schülerbeförderungskosten sind nach Bestätigung der Teilnahme am Unterricht der Schüler/-innen durch die Schule bis spätestens einen Monat nach Beginn des neuen Schuljahres im Amt für Jugend, Familie und Bildung einzureichen. Die Original-einzahlungsbelege bzw. andere Einzahlungsnachweise oder die Auflistung der privaten PKW-Fahrten über die Gesamtbeförderungskosten des Schuljahres sind dem Antrag beizufügen.

Weitere Informationen zur Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2018/2019 sind im Sekretariat der Schule erhältlich und Anfragen können dort geklärt oder weitergeleitet werden.